

**Zuständigkeitsordnung
für die in der
Gemeinde Welver
gebildeten Ausschüsse und den Bürgermeister**
vom
29.04.2021

Aufgrund von § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Welver am 24.02.2021 folgende Zuständigkeits-ordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Den Ausschüssen des Rates obliegt die Aufgabe, im Rahmen dieser Zuständigkeitsordnung die Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses und des Rates der Gemeinde Welver vorzubereiten. Sie treffen Entscheidungen, soweit ihnen die Befugnis hierzu übertragen ist.

§ 2

Ausschüsse

1.) Der Rat der Gemeinde Welver hat in seiner Sitzung am 04.11.2020 folgende Ausschüsse gebildet:

Pflichtausschüsse:

- Haupt- und Finanzausschuss
mit 11 Mitgliedern und dem Bürgermeister als Vorsitzenden
- Rechnungsprüfungsausschuss
mit 11 Mitgliedern
- Wahlprüfungsausschuss
mit 11 Mitgliedern
- Wahlausschuss
mit 10 Mitgliedern

Freiwillige Ausschüsse:

- Ausschuss für Ehrenamt, Kultur, Bildung, Sport, Soziales und Generation
mit 11 Mitgliedern
- Ausschuss für Bau und Feuerwehr
mit 11 Mitgliedern
- Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Natur und Klimaschutz
mit 13 Mitgliedern

§ 3

Haupt- und Finanzausschuss

1. Beratende Zuständigkeit

- a) Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates vorbehalten sind,
- b) Koordinierung der Beratungsergebnisse der Ausschüsse,
- c) Überweisung von Anträgen und Vorlagen an die Ausschüsse,
- d) Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung,
- e) Wahrnehmung der Aufgaben nach § 24 GO NRW i. V. m § 6 der Hauptsatzung
- f) Beratung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit Anlagen sowie des Maßnahmenprogramms

2. Entscheidende Zuständigkeit

- a) Lieferungs- und Reparaturaufträge, soweit die Kosten mehr als **25.000 €** betragen und **80.000 €** nicht überschreiten,
- b) die Entscheidung über Anträge auf Niederschlagung und Erlass von Beträgen mit mehr als **5.000 €** bis zu **15.000 €**,
- c) die Stundung privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Geldforderungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und die Gewährung von Ratenzahlungen, soweit die Forderung im Einzelfall mehr als **15.000 €** nicht übersteigt. Die Stundung darf nur bis zu 36 Monaten ausgesprochen werden,
- d) Entscheidungen über die Gewährung von Zuschüssen und Preisen für Vereine und Organisationen, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als **500 €** beträgt und **2.000 €** nicht übersteigt und kein anderer Ausschuss zur Entscheidung befugt ist,
- e) Den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, bei einem Kaufpreis von mehr als **10.000 €** bis zu **60.000 €**,
- f) Die Genehmigung von Nebentätigkeiten des Bürgermeisters
- g) Dringlichkeitsentscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW.

§ 4

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Natur und Klimaschutz

1. Beratende Zuständigkeit für

1.1 Gemeindeentwicklung

- a) Die Erarbeitung eines Masterplans (mittel- bis langfristiges Gemeindeentwicklungskonzept) und des Flächennutzungsplans und deren Fortschreibung bzw. Änderung,
- b) Die Beratung überregionaler Planungen (LEADER, ILEK usw.),
- c) Entwicklung von Handlungsstrategien in folgenden Bereichen:
 - Entwicklung und Steuerung der Wohnbebauung
 - Folgewirkung auf Kindertagesstätten, Schulen, Ver- und Entsorgung
 - Sport- und Freizeitanlagen, Verkehrs- und sonstiger Infrastruktur
 - Entwicklung der Schullandschaft
 - Entwicklung von Gewerbeflächen
 - Entwicklung von Maßnahmen der Dorferneuerung
 - Bodenbevorratung

1.2 Planung

- a) Die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen und Satzungen nach BauGB,
- b) Die Wahrnehmung der Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
- c) Die Naherholung, die Planung von Radfahr- und Wanderwegen sowie die Radfahrförderung,
- d) Die Planung der Abwasserbeseitigung und Fortschreibung und Änderung des Abwasserbeseitigungskonzepts, von zentralen Abwasserplänen oder Teilplänen,
- e) Die Planung von Abwasseranlagen (Kanalisation) aller Art der Gemeinde oder Dritter außerhalb oder innerhalb von Baugebieten,
- f) Die Abfallbeseitigung,
- g) Die Verkehrsplanung und Mobilität,
- h) Die Planung von Maßnahmen der Dorferneuerung,
- i) Stellungnahmen zum LEP, zum GEP und Strukturplanungen anderer Behörden/Dienststellen,
- j) Die Energie- und Wasserversorgung,
- k) Die Planung von gemeindlichen und Beteiligung an übergeordneten Verkehrskonzepten unter Einbeziehung des ÖPNV

1.3 Natur und Klimaschutz

- a) Angelegenheiten des Umweltschutzes und des Klimaschutzes
- b) Angelegenheiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- c) Angelegenheiten und Beratung zur Klimafolgenabschätzung
- d) Maßnahmen zur Pflege von Grünflächen und Pflanzen
- e) Planung von nachhaltiger Flächennutzung
- f) Maßnahmen zum Insektenschutz
- g) Beratung für klimafreundliches und energieeffizientes Bauen
- h) Stellungnahme zu Renaturierungsmaßnahmen
- i) Zusammenarbeit mit Umweltschutzorganisation und Kooperation mit lokalen und regionalen Akteuren (Netzwerke)
- j) Veranstaltungen zum Thema Klimaschutz und Klimafolgenanpassung (Sensibilisierung und Wissensvermittlung)

2. Entscheidende Zuständigkeit

- a) In den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses fallende Lieferungen und Leistungen im Rahmen der
- b) Haushaltsansätze, sofern die Kosten der Einzelmaßnahme nicht mehr als 50.000,-- € betragen; dem Haupt- und Finanzausschuss ist entsprechend zu berichten,
- c) Verfahrensleitende Beschlüsse während der Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen und Satzungen nach BauGB, nachdem zuvor der Rat die Einleitung des entsprechenden Verfahrens beschlossen hat.
- d) Erteilung auf Aufträgen an die Verwaltung zur Feststellung von Daten und Fakten, die dem Ausschuss als Beratungsgrundlage dienen,
- e) Bauanträge und Bauvoranfragen von Bedeutung im Innen- und Außenbereich,
- f) Anträge auf Befreiung von Festsetzungen eines Bebauungsplans (31 BauGB),
- g) Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB,
- h) Festlegung der Bürgerbeteiligung nach § 3 BauGB,
- i) Die Fällung von Bäumen auf gemeindlichen Grundstücken und Unterschutzstellung von Bäumen (Naturdenkmale),
- j) Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft

§ 5

Ausschuss für Bau und Feuerwehr

1. Beratende Zuständigkeit

1.1 Bauangelegenheiten

- a) Unterhaltung, Instandhaltung, Instandsetzung und Bau bzw. Rückbau von Gemeindestraßen,-wegen und-plätzen einschließlich der Straßenbeleuchtung sowie von Radfahr- und Wanderwegen sowie deren Gestaltung,
- b) Bau von Abwasseranlagen aller Art der Gemeinde oder Dritter außerhalb oder innerhalb von Baugebieten,
- c) Fortschreibung, Änderung und Umsetzung des Abwasserbeseitigungskonzeptes, von zentralen Abwasserplänen oder Teilplänen sowie der Durchführung des Generalentwässerungsplanes,
- d) Planung, Ausschreibung, Errichtung von gemeindeeigenen Hoch- und Tiefbauten sowie die Unterhaltung gemeindeeigener oder von der Gemeinde aufgrund Vertrages genutzter Gebäuden
- e) Die Durchführung von Maßnahmen der Dorferneuerung.

1.2 Feuerwehrangelegenheiten

- a) Organisation der Feuerwehr,
- b) Neuanschaffung und Unterhaltung von Feuerwehrgeräten einschließlich der Beschlussfassung über den jährlich vorzulegenden Anschaffungs- und Ersatzbeschaffungsvorschlag der Feuerwehrleitung,
- c) Planung, Errichtung, Ausschreibung und Modernisierung von Feuerwehrgerätehäusern und deren Anbauten,
- d) Ziviler Bevölkerungsschutz und Katastrophenschutz,
- e) Angelegenheiten des Ordnungsrechts

2. Entscheidende Zuständigkeit

- a) In den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses fallende Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Haushaltsansätze, sofern die Kosten der Einzelmaßnahme nicht
- b) Erteilung von Aufträgen an die Verwaltung zur Festlegung von Daten und Fakten, die dem Ausschuss als Beratungsgrundlage dienen,
- c) Angelegenheiten der Verkehrsraumgestaltung nach vorangegangener Beschlussfassung durch den Rat,
- d) Stellungnahme zum Ausbau von Gewässern.

§ 6

Ausschuss für Ehrenamt, Kultur, Bildung, Sport, Soziales und Generation

1. Beratende Zuständigkeit

1.1 Ehrenamt

- a) Förderung von ehrenamtlichen Engagement
- b) Angelegenheiten zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts
- c) Förderung der Demokratiearbeit

1.2 Kultur

- a) Angelegenheiten der Kulturförderung und Heimatpflege, Archivpflege,
- b) Erlass von Kulturförderungsrichtlinien
- c) Städtepartnerschaften
- d) Durchführung kultureller und vergleichbarer Veranstaltungen
- e) Denkmalfragen mit kulturhistorischer Bedeutung

1.3 Bildung

- a) Angelegenheiten der Kindergärten und-tagesstätten
- b) Alle Aufgaben, die sich aus dem Schulgesetzen ergeben,
- c) Aufstellung von Raumprogrammen, Neubau, Erweiterung und Instandsetzung von gemeindeeigenen Schulgebäuden,
- d) Bezeichnung der gemeindeeigenen Schulen,
- e) Errichtung, Änderung und Auflösung gemeindeeigener Schulen,
- f) Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Schulwesen,
- g) Die Schülerbeförderung von Schulwegsicherung,
- h) Angelegenheiten der Volkshochschule und der Bücherei,
- i) Förderung des demokratischen Bewusstseins und Handelns.

1.4 Sport

- a) Maßnahmen zur Sportförderung
- b) Planung von Sportanlagen

1.5 Soziales

- a) Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen, Asylbewerbern, Aussiedlern usw.,
- b) Grundsätzliche Fragen, die sich aus der Zusammenarbeit mit dem örtlichen Träger der Sozialhilfe (Kreis Soest) ergeben,
- c) Zusammenarbeit mit den örtlichen Trägern der sozialen und karitativen Arbeit,
- d) Maßnahmen zur Förderung der Familien und des Sozialwesens,
- e) Familienpass
- f) Maßnahmen zur Gestaltung eines guten und Zukunftsweisenden Zusammenlebens von Menschen unterschiedlichen Alters sozialer und kultureller Herkunft

1.6 Generation

- a) Belange der Jugend, u. a. Bauprogramm und Betrieb gemeindlicher Jugendeinrichtungen,
- b) Mehrgenerationenspielplatz und Mehrgenerationenhaus,
- c) Ausstattung und Gestaltung von Kinderspielplätzen,
- d) Belange der Senioren und der Menschen mit Behinderungen
- e) Jugendförderung

2. Entscheidende Zuständigkeit

- a) In den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses fallende Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Haushaltsansätze, sofern die Kosten der Einzelmaßnahme nicht mehr als 50.000 € betragen; dem Haupt und Finanzausschuss ist entsprechend zu berichten,
- b) Erteilung von Aufträgen an die Verwaltung zur Festlegung von Daten und Fakten, die dem Ausschuss als Beratungsgrundlage dienen.

§ 7

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Zuständigkeitsbereich des Rechnungsprüfungsausschusses umfasst die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

§ 8

Wahlprüfungsausschuss

Der Zuständigkeitsbereich des Wahlprüfungsausschusses umfasst die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

§ 8a

Wahlausschuss

Der Zuständigkeitsbereich des Wahlausschusses umfasst die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

§ 9

Bürgermeister

1. Neben den Aufgaben, die der Bürgermeister nach den gesetzlichen Vorschriften zu erfüllen hat, ist er zuständig für

- a) Lieferungs-, Leistungs- und Reparaturaufträge mit einem Auftragswert bis zu **25.000 €**,
- b) Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach vorausgegangener Beschlussfassung durch den Rat und/oder die Ausschüsse und erfolgter Ausschreibung, soweit der Auftragswert den Betrag von **75.000 €** nicht überschreitet,
- c) Die Entscheidung über unerhebliche über- und außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen nach § 83 GO NRW bis zu einem Betrag von höchstens **25.000 €** je Haushaltsstelle und bei überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen mit einem geringeren Haushaltsansatz als **15.000 €** darf die Überschreitung nur bis zur Höhe des 75 % Haushaltsansatzes erfolgen,
- d) Die Entscheidung über Anträge auf Niederschlagung und Erlass bei Beträgen bis zu **5000 €**,
- e) Die Entscheidung über Anträge auf Stundung bei Beträgen bis zu **5.000 €** und bis zu 36 Monaten;
- f) Den Abschluss von Vergleichen (gerichtlich oder außergerichtlich) bei einem Verzicht bis zu **10.000 €**,
- g) Die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten, sofern der Streitwert den Betrag von **10.000 €** nicht übersteigt,
- h) Entscheidungen über die Gewährung von Zuschüssen und Preisen für Vereine und Organisationen bis zur Höhe von **500 €** im Einzelfall,
- i) Den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, bei einem Kaufpreis bis zu **10.000 €**,
- j) Die Entscheidung darüber, ob ein Einwohner oder Bürger aus wichtigem Grund die Übernahme einer einvernehmlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes ablehnen, ihre Ausübung verweigern oder das Ausscheiden verlangen kann.

2. Der Bürgermeister hat den Hauptausschuss bzw. den Rat über die Entscheidungen gemäß Absatz 1 in der der Entscheidung folgenden Sitzung schriftlich zu unterrichten. Hiervon ausgenommen ist Buchstabe h).

3. Der Bürgermeister hat das Maßnahmenprogramm bis zum 30.06 eines jeden Jahres mit entsprechender Erläuterung zuzuleiten und jede Art der Kanalplanung dem zuständigen Ausschuss im Detail rechtzeitig vorzulegen.
4. Weitere Entscheidungen können dem Bürgermeister durch Beschluss des Rates oder der Ausschüsse im Rahmen ihrer Zuständigkeit übertragen werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Änderung dieser Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 25.02.2021 außer Kraft.